



## WICHTIGE URTEILE

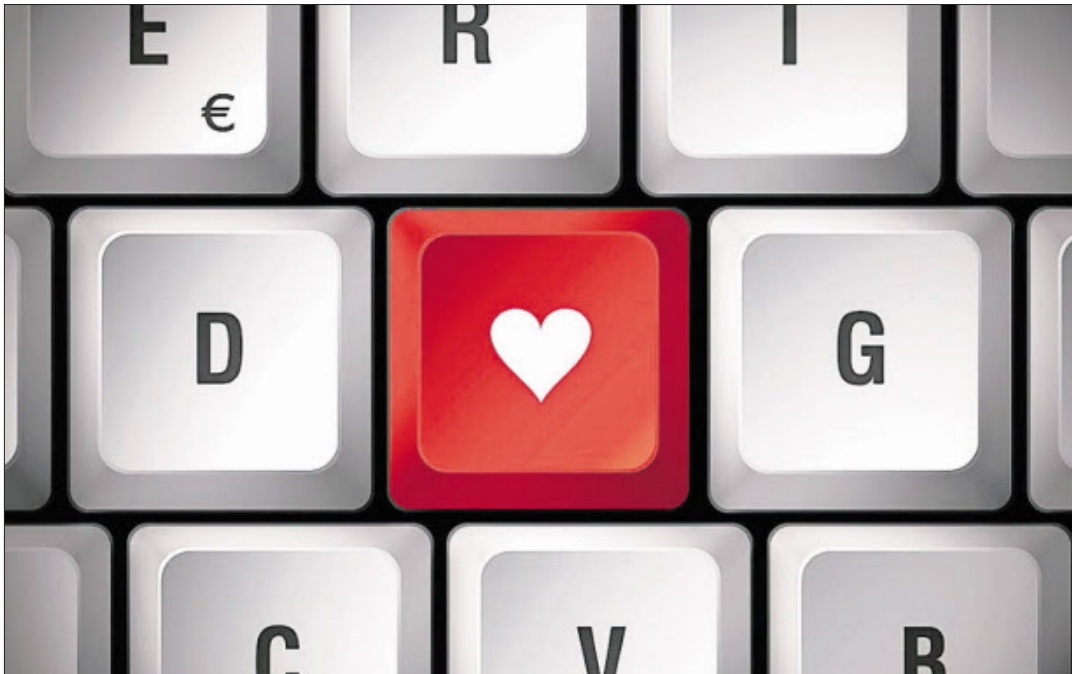
## Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt \*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Pech für den Partner: Eine „Beziehung“ über E-Mail reicht nicht für eine Schuldzuweisung bei der Trennung,

Shutterstock

## Internet-Beziehung und Ehetrennung

### Die Fälle:

1. Eine verheiratete Frau unterhielt mit einem anderen Mann per Internet eine zweijährige „Beziehung“, die sich im Grunde aber nur auf den Austausch von E-Mails beschränkte. Der Ehemann reichte die Ehetrennung ein und beantragte, dass diese mit Schuldzuweisung zu Lasten seiner Gattin ausgesprochen werde.

2. Eine Ehefrau verklagte ihren untreuen Ehemann auf Schadenersatz, zumal sie durch das Verhalten ihres Mannes schwer gekränkt war.

### Wie die Gerichte entschieden:

Im ersten Fall hat das zuständige

Landesgericht entschieden, dass durch die intensiven E-Mail-Kontakte die Ehefrau der Verpflichtung zur Treue nicht nachgekommen sei. Die Trennung der Ehe wurde somit mit Schuldzuweisung zu Lasten der Ehefrau ausgesprochen. Im selben Sinne entschied das Oberlandesgericht.

Der Oberste Gerichtshof Italiens hat die beiden Urteile der Instanzgerichte nun mit Urteil Nr. 8929/13 mehr oder weniger auf den Kopf gestellt und wie folgt entschieden: Laut Auffassung der Höchststrichter kann eine Schuld am Scheitern einer Ehe nicht einfach aufgrund des Austausches von E-Mails ausgesprochen werden, außer wenn die platonische Beziehung ein Ausmaß annimmt, dass einerseits der betreffende Ehepartner dem

Gebot der Treue nicht nachkommen kann und andererseits Ehre und Würde des anderen Ehepartners verletzt würden.

Im Anlassfall hat der Kassationsgerichtshof somit befunden, dass die Schuldzuweisung bei der Ehetrennung nicht der Frau angelastet werden könne, zumal einerseits der Nachweis, dass es

zu sexuellen Kontakten gekommen war, nicht erbracht werden konnte, und zudem auch nicht der Umstand bewiesen war, dass Außenstehende von der außerehelichen „Beziehung“ Kenntnis genommen hätten.

Im zweiten Fall wurde die Schadenersatzklage der betroffenen Ehefrau abgewiesen, zumal gemäß italienischer Rechtsprechung bei derartigen gelagerten Fällen der untreue Ehepartner nur dann zum Schadenersatz verurteilt werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Einerseits müsste es sich dabei um eine dauerhafte außereheliche sexuelle Beziehung handeln (ein „One-Night-Stand“ reicht somit nicht aus), und andererseits müssten Ehre und Würde des betroffenen Ehepartners verletzt worden sein, und bei letzterem müssten sich dauerhafte psychische Beeinträchtigungen, die rigoros nachzuweisen wären, eingestellt haben.

Die Entscheidung des Gerichts ist zu begrüßen, da die Rechtsprechung nun derartigen Schadenersatzklagen einen dicken Riegel vorgeschoben hat, zumal sonst zu befürchten wäre, dass eine Lawine von Schadenersatzverfahren betrögender Ehepartner losgetreten würde und die italienischen Gerichte, bei denen bereits über neun Millionen Prozesse behängen, mit einer weiteren Vielzahl von Verfahren belastet würden.

\* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen

© Alle Rechte vorbehalten